

3. Nordhessen-Stiftungstag

Haftung von Stiftungsorganen in der Niedrigzinsphase

-

Rechnungslegung von Stiftungen

Kassel, 6. September 2016

WP/StB Michael Stahl
RA Dr. Manuel Foppe

Haftung von Stiftungsorganen in der Niedrigzinsphase

6. September 2016
RA Dr. Manuel Foppe

Agenda

- 1 Vermögensanlage und Vorstandshaftung
- 2 Aktuelle Rechtsprechung
- 3 Handlungsoptionen
- 4 Zusammenfassung

Agenda

- 1 Vermögensanlage und Vorstandshaftung
- 2 Aktuelle Rechtsprechung
- 3 Handlungsoptionen
- 4 Zusammenfassung

Aktuelle Probleme der Vermögensanlage

- Effekt der „Nullzinspolitik“:
Festverzinsliche Anlagen bieten (fast) keine Erträge mehr!
- Betroffen sind insbesondere die von vielen (insb. kirchlichen) Stiftungen favorisierten „mündelsicheren Anlagen“
- Eine nachhaltige Trendwende ist noch nicht erkennbar
- Zudem geringe Kapitalausstattung vieler Stiftungen:
26,4% unter T€ 100, 46% unter 1 Mio. €
(Quelle: Bundesverband Dt. Stiftungen 2014)



Vermögensverwaltende Stiftungen mit konservativen Anlagestrategien erwirtschaften kaum noch Erträge zur Zweckverfolgung

Pflichten des Vorstand

Vermögenserhalt

- Stiftungsrecht fordert **dauerhaften Erhalt** des Stiftungsvermögens
- Stiftungsvermögen darf nicht zur Zweckverfolgung verzehrt werden



Zweckverfolgung

- Gemeinnützigkeitsrecht fordert aktive Zweckverfolgung
- Erträge sind grds. zeitnah zu verwenden; Rücklagenbildung nur eingeschränkt möglich

Außerdem:
Vermögen ist „**sicher und ertragreich**“ anzulegen



Voraussetzungen der Vorstandshaftung

Voraussetzungen:

1. Pflichtverletzung
2. Verschulden
3. Kausaler Schaden der Stiftung

Rechtsfolge:

- Haftung gegenüber der Stiftung
(Gesamtschuldnerisch bei mehreren Schädigern)
- Durchsetzung:
 - Aufsichtsorgan, soweit vorhanden
 - Stiftungsaufsicht durch Weisung, Ersatzvornahme oder Bestellung eines Beauftragten
(bei grober Fahrlässigkeit/Vorsatz, § 8 HessStiftG)

Voraussetzungen der Vorstandshaftung

Maßstab Pflichtwidrigkeit und Verschulden:

„die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“

(BFH BStBl. II 1998, 761 - Az. VII R 4/98, zum Vereinsvorstand)

- Standard ist ein pflichtbewusster selbständig tätiger Leiter eines Unternehmens der konkreten Art, der nicht mit eigenen Mitteln wirtschaftet, sondern ähnlich wie ein Treuhänder fremden Vermögensinteressen verpflichtet ist
- Alter, Unerfahrenheit, Unkenntnis etc. sind für Beurteilung der Einhaltung des Sorgfaltsmaßstabes unerheblich
- Einfache Fahrlässigkeit genügt

Wichtig: Vorstand muss die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt vor Gericht beweisen!

Ausnahme: §§ 31a, 86 BGB (Haftungsprivileg für ehrenamtliche Organmitglieder; bis 720€ p.a.)

Voraussetzungen der Vorstandshaftung

Wichtige Haftungsbeschränkung: *Business Judgement Rule*

Anlageentscheidung ist nicht pflichtwidrig, wenn:

1. der Vorstand zum Wohle der Stiftung und frei von (persönlichen) Interessenskonflikten handelt,
2. die Entscheidung auf Basis angemessener Informationen ergeht,
3. der Vorstand mit seiner Entscheidung kein übergroßes Risiko für die Stiftung eingeht; er darf die Existenz der Stiftung nicht aufs Spiel setzen.

Interne und externe Vorgaben zur Vermögensanlage sind unabhängig davon stets zu beachten.

Beweislast: Vorstand (Dokumentation!)

Voraussetzungen der Vorstandshaftung

Rechtsprechung des BGH zur Business Judgement Rule:

„Eine Haftungsprivilegierung [...] setzt voraus, dass das unternehmerische Handeln auf einer sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruht; das erfordert, dass er in der konkreten Entscheidungssituation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausschöpft und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abschätzt und den erkennbaren Risiken Rechnung trägt.“

(BGH, 14.07.2008 – II ZR 202/07)

- Anlageentscheidungen sind sorgfältig vorzubereiten
- Abwägung von Vor- und Nachteilen sowie Risiken sollten dokumentiert werden

Agenda

- 1 Vermögensanlage und Vorstandshaftung
- 2 Aktuelle Rechtsprechung**
- 3 Handlungsoptionen
- 4 Zusammenfassung

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 1: Haftung des Vorstands bei Anlageverlusten

(BGH, 20.11.2014 - III ZR 509/13)

Sachverhalt:

- Der Stiftungsvorstand hatte Banken mit der Vermögensverwaltung betraut und ihnen weitgehende Freiheiten hinsichtlich der Anlagestrategie gewährt.
- Die Banken legten das Vermögen zu über 70% in Aktien an. Durch Kursverluste verlor die Stiftung mehrere Millionen Euro.
- Stiftungsinterne Vorgabe: maximale Aktienquote 30%
- Vorstand beruft sich darauf, dass das Kuratorium über Jahre hinweg nicht gegen die negative Entwicklung eingeschritten sei.

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 1: Haftung des Vorstands bei Anlageverlusten

(BGH, 20.11.2014 - III ZR 509/13)

Entscheidung:

„Aus-der-Hand-Geben“ der Vermögensverwaltung kann zur Haftung führen. Der Vorstand kann sich nicht auf mangelnde Überwachung durch das Kuratorium berufen.

- Vorstand muss Vorgaben zur Vermögensanlage beachten, auch wenn er Dritte mit der Vermögensverwaltung beauftragt
- Externe Vermögensverwalter sind fortlaufend zu überwachen
- Zu einseitige Vermögensanlage kann Pflichtverletzung begründen
- Gemeinsame Verantwortlichkeit von Aufsichts- und Leitungsorgan
- Entlastung des Vorstands beinhaltet Verzicht auf Haftungsansprüche (jedenfalls sofern Entlastung in der Satzung vorgesehen ist)

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 2: Stiftungsgerechte Vermögensanlage

(OLG Frankfurt, 28.01.2015 - 1 U 32/13)

Sachverhalt:

- Stiftung investierte auf Rat einer Bank in einen geschlossenen Immobilienfonds mit Fremdwährungsrisiko (zu errichtendes Objekt wurde durch ein Darlehen in Schweizer Franken finanziert)
- Die Stiftung verlangt von der Bank Schadensersatz für dadurch erlittene Verluste, da sie nicht „stiftungsgerecht“ beraten worden sei

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 2: Stiftungsgerechte Vermögensanlage

(OLG Frankfurt, 28.01.2015 - 1 U 32/13)

Entscheidung:

Geschlossene Immobilienfonds mit Fremdwährungsrisiko sind als Anlageklasse für Stiftungen grundsätzlich ungeeignet.

- Aussage des Gerichts ist in dieser Pauschalität wohl nicht zutreffend
- Auch risikoreiche Anlageformen können zulässig sein, wenn Chancen und Risiken angemessen abgewogen werden und insgesamt eine ausreichende Streuung vorgenommen wird
- Abhängig von Anlagerichtlinien / bei kirchlichen Stiftungen sind die kirchenaufsichtlichen Vorgaben zu beachten

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 3: Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit

(FG Münster, 11.12.2014 - 3 K 323/12 Erb)

- Auf der Suche nach ertragreicheren Anlagen vergab eine Stiftung unbesicherte verzinsliche Darlehen an Unternehmen
- Bis zu 70% des Stiftungsvermögens wurden in diese Anlageform umgeschichtet. Rügen der Stiftungsaufsicht wurden nicht beachtet.
- Es folgte der Entzug der Gemeinnützigkeit, da mit Blick auf die zu risikoreiche Anlagestrategie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nicht nachgewiesen sei.
- Die Stiftung klagte gegen die nachträgliche Festsetzung von Erbschaftsteuer aufgrund der rückwirkend weggefallenen Gemeinnützigkeit.

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 3: Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit

(FG Münster, 11.12.2014 - 3 K 323/12 Erb)

Entscheidung: *Steuerbefreiung ist rückwirkend zu versagen, wenn die Stiftung eine Anlagestrategie verfolgt, die die Tragfähigkeit der Vermögensbasis und damit die materielle Voraussetzung für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke unterläuft.*

- Eine zu risikoreiche Anlagestrategie kann die Gemeinnützigkeit gefährden
- Fraglich ist, ob bereits eine „risikoreiche Anlagestrategie“ an sich steuerliche Auswirkungen haben kann (so liest sich die Entscheidung)

Agenda

- 1 Vermögensanlage und Vorstandshaftung
- 2 Aktuelle Rechtsprechung
- 3 Handlungsoptionen
- 4 Zusammenfassung

Handlungsoptionen

Für bestehende Stiftungen:

- Möglichkeiten zur Ertragssteigerung prüfen:
 - Verstärktes Fundraising
 - Umstellung auf ertragreichere Anlagen (soweit zulässig)
- Vorübergehende Reduzierung der Zweckverfolgung
- Bei dauerhafter Unmöglichkeit der Zweckverfolgung:
 - Streichung einzelner Zwecke (Satzungsänderung)
 - Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung
 - Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung
 - Auflösung der Stiftung

Handlungsoptionen

Für Neugründungen:

- Bei Bargründungen ist mehr Kapital zur Anerkennung der Stiftung erforderlich.
- Alternativen: Errichtung mit ertragreicherem Vermögen (bspw. unbelastete Immobilien als Dotationskapital)
- Bei Errichtung evtl. „Änderungsvorbehalt“ zur Verbrauchsstiftung in das Stiftungsgeschäft oder Stiftungssatzung mit aufnehmen
- Anlagestrategie sollte bereits bei Errichtung geplant werden, wobei auf ausreichende Flexibilität zu achten ist
- Errichtung einer Verbrauchsstiftung oder einer Stiftungsersatzform (z.B. Stiftungs-GmbH, Stiftungsverein) als Alternative

Agenda

- 1 Vermögenanlage und Vorstandshaftung
- 2 Aktuelle Rechtsprechung
- 3 Handlungsoptionen
- 4 Zusammenfassung

Zusammenfassung

Welche Spielräume hat der Vorstand bei der Anlage?

- Risikoreiche Anlagen sind nicht per se verboten
- Verluste führen nicht automatisch zur Haftung
- Vorstand muss auf ausgewogenen Risikomix achten
- Bestand der Stiftung darf nicht gefährdet werden
- Anlagerichtlinien sind stets zu beachten
- Anlageentscheidungen müssen sorgfältig vorbereitet und dokumentiert werden

Rechnungslegung von Stiftungen

6. September 2016
WP/StB Michael Stahl

Gliederung

Rechnungslegung von Stiftungen und Vereinen

1. Grundlagen der Rechnungslegung
2. Einzelfragen zum Jahresabschluss

Gliederung

Rechnungslegung von Stiftungen

1. Grundlagen der Rechnungslegung
2. Einzelfragen zum Jahresabschluss

1. Grundlagen der Rechnungslegung (1)

Grundsätzliche Anforderungen

- Rechnungslegung von Stiftungen/Vereinen ist weder auf Bundes- noch auf Landesebene abschließend geregelt
- Maßgeblich für die Rechnungslegung sind
 - allgemeine Anforderungen an die Rechenschaftslegung bei Verwaltung fremden Vermögens (BGB)
 - Anforderungen des Aufsichtsorgans (Satzung)
 - Anforderungen weiterer Adressaten
 - Steuerrechtliche Vorschriften (AO)
 - Vorschriften aufgrund der Tätigkeit (Handelsrecht)
 - Für Stiftungen: Anforderungen der Stiftungsaufsicht (Landes-/Kirchenrecht)

1. Grundlagen der Rechnungslegung (2)

Normen

- BGB
 - Feststellung einer Überschuldung (§ 42 BGB)
 - Rechenschaftspflicht des Beauftragten: Geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, ggf. Bestandsverzeichnis (§ 27 Abs. 3, 66, 259, 260 BGB)
 - Vereinsrechtliche Vorschriften gelten gem. § 86 BGB weitestgehend auch für Stiftungen
- Stiftungs-Landesrecht
 - z.B. § 7 StiftG NRW
 - Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht
 - Bericht über Erfüllung des Stiftungszwecks
 - z.B. § 10 StiftG Schl.-H.
 - Ordnungsgemäße Jahresabrechnung und Vermögensübersicht
 - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Prüfbericht

1. Grundlagen der Rechnungslegung (3)

Normen

- Satzung
 - z. B. kaufmännische Buchführung
- Steuerrecht
 - Gemeinnützige Stiftungen/Vereine (§ 63 Abs. 1 und 3 AO; AEAO)
 - Gewerbliche Stiftungen/Vereine (§ 141 AO)
- Handelsrecht
 - Kaufmann (§§ 238 ff. HGB, §§ 5, 13 PubliG)
 - Bestimmte Branchen (KHBV, PBV, WVO, ...)

1. Grundlagen der Rechnungslegung (4)

Adressaten, Ziele und Grundsätze



1. Grundlagen der Rechnungslegung (5) Gesetzlich zulässige Formen

IDW RS HFA 5/14

Jahresabschluss

- Vergleichbarkeit und Transparenz durch periodengerechte Erfassung der Geschäftsvorfälle
- Bilanzierung, Bewertung und Ausweis entsprechend der Vorschriften für KapGes (→ Verwaltung fremden Vermögens)

Einnahme-/Ausgaben-Rechnung

- Eingeschränkte Aussagekraft, mangels periodengerechter Erfassung der Geschäftsvorfälle
- Mittelverwendung und Kapitalerhaltung nicht transparent
- Nur bei sehr kleinen und übersichtlichen Einrichtungen sachgerecht

➔ **Wahlmöglichkeit des Vorstands**

Gliederung

Rechnungslegung von Stiftungen

1. Grundlagen der Rechnungslegung
2. Einzelfragen zum Jahresabschluss

2. Einzelfragen zum Jahresabschluss (1) Eigenkapitalausweis und Kapitalerhaltung

Eigenkapitalgliederung Stiftung IDW RS HFA 5

- A. Eigenkapital
 - I. Stiftungskapital
 - 1. Errichtungskapital
 - 2. Zustiftungskapital
 - II. Rücklagen
 - 1. Kapitalrücklage
 - 2. Ergebnisrücklagen
 - III. Umschichtungsergebnisse
 - IV. Ergebnisvortrag

12/2013

➔ Nachweis der Erhaltung des Vermögens

2. Einzelfragen zum Jahresabschluss (2) Eigenkapitalausweis und Kapitalerhaltung

Ergebnisverwendung Stiftung IDW RS HFA 5

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

+/- Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr

+/- Einstellungen / Entnahmen aus dem Posten Umschichtungsergebnisse

+ Entnahmen aus Ergebnisrücklagen

- Einstellungen in Ergebnisrücklagen

= Ergebnisvortrag



Nachweis der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel

2. Einzelfragen zum Jahresabschluss (3) Eigenkapitalausweis und Kapitalerhaltung

I. Stiftungskapital

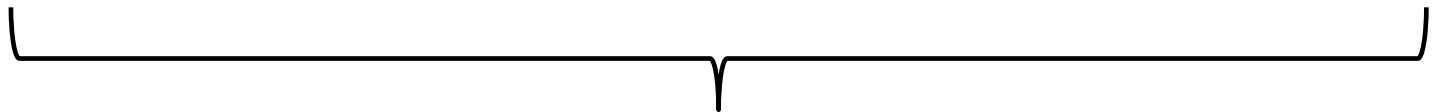
1. Errichtungskapital

- durch Stiftungsakt und Vermögensausstattung vom Stifter übertragen

2. Zustiftungen

- spätere dauerhafte Vermögensausstattung durch Stifter oder durch einen anderen

→ beides gesondert auszuweisen



Zeigt den Nominalwert des zu erhaltenden Kapitals der Stiftung

2. Einzelfragen zum Jahresabschluss (4) Eigenkapitalausweis und Kapitalerhaltung

II. Rücklagen

1. Kapitalrücklage

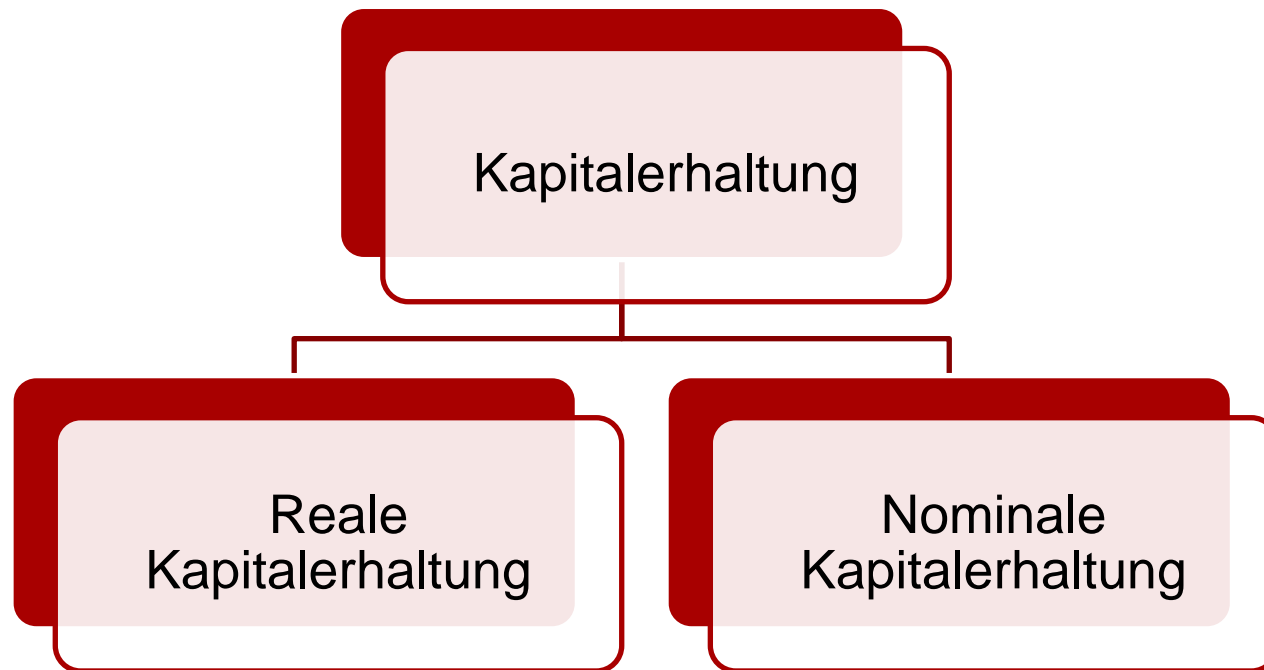
- sonstige Zuwendungen, die der Stifter oder Dritte zur Stärkung des Kapitals leisten und die nicht Errichtungskapital oder Zustiftung sind (Negativabgrenzung)

2. Ergebnisrücklagen

- ausschließlich aus erwirtschaftetem Ergebnis
- Höhe ist begrenzt auf den handelsrechtlichen Jahresüberschuss des Jahres sowie einen ggf. vorhandenen Ergebnisvortrag des Vorjahres
- Kapitalerhaltungskonzeption ist bei der Dotierung der Kapitalerhaltungsrücklage zu berücksichtigen; diese Rücklage ist gesondert auszuweisen
- Sonstige Ergebnisrücklagen können ggf. weiter nach Projekten und Zweckbindungen aufgegliedert werden

2. Einzelfragen zum Jahresabschluss (5) Eigenkapitalausweis und Kapitalerhaltung

- Kapitalerhaltung
 - In den Stiftungsgesetzen meist Formulierung wie [...] „das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten“ [...]
 - Was bedeutet das?



2. Einzelfragen zum Jahresabschluss (6) Eigenkapitalausweis und Kapitalerhaltung

- Kapitalerhaltung
 - Grundstockvermögen (= Errichtungskapital und Zustiftungen) ist Gegenstand der Kapitalerhaltung
 - Maßgeblichkeit des Stifterwillens für die Kapitalerhaltungskonzeption: Substanzerhaltung, reale Kapitalerhaltung, Erhaltung bestimmter Vermögensgegenstände etc.
 - Verantwortlichkeit des Vorstands (Kapitalerhaltungsplan und Nachweis der Erhaltung des Stiftungsvermögens)
 - Dauerhafte Gewährung der Stiftungsleistungen muss gewährleistet sein (Argument IDW: nominale Kapitalerhaltung daher nicht ausreichend)
 - Berechnung anhand von Indizes idR Verbraucherpreis
 - Nachweis der Kapitalerhaltung



2. Einzelfragen zum Jahresabschluss (7) Bewertung – Allgemein

- Es gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze:
 - Bilanzidentität
 - Unternehmensfortführung
 - Stichtagsbewertung
 - Einzelbewertung (Ausnahme: Bewertungseinheit)
 - Vorsichts-, Imparitäts- und Realisationsprinzip
 - Periodenabgrenzung
 - Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit
- IDW RS HFA 5/14
 - Empfehlung: Bewertung nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen
 - Ggf. Angabe von Zeitwerten im Anhang

2. Einzelfragen zum Jahresabschluss (8) Bewertung – Besonderheiten

- Bewertung zu Zeitwerten (IDW RS HFA 5, Tz. 91)
 - nur möglich, wenn nicht nach kaufmännischen Grundsätze Rechnung zu legen ist
 - nur möglich für Vermögensgegenstände, für die ein Börsen- oder Marktwert verlässlich ermittelbar ist
 - sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden sind entsprechend zu bewerten
 - Wenn eine Bewertung über die (fortgeführten) AK/HK hinaus erfolgt, soll der Differenzbetrag in einer gesonderten Rücklage im Rahmen des Eigenkapitals ausgewiesen werden
 - hinreichend zu verdeutlichen (Fußnote oder Anlage/Anhang)

2. Einzelfragen zum Jahresabschluss (9) Bewertung – Besonderheiten

- Unentgeltlich erworbene Vermögensgegenstände (Stiftungsakt, Zustiftungen, Sachspenden)
 - Ziel → vollständiger wertmäßiger Nachweis des Erhalts und der Verwendung der empfangenen unentgeltlichen Leistungen
 - Bewertung mit fiktiven Anschaffungskosten
 - Vorsichtig geschätzter beizulegender Wert
 - Betrag, den die Einrichtung bei entgeltlichem Erwerb hätte aufwenden müssen
- Vgl. IDW RS HFA 21

2. Einzelfragen zum Jahresabschluss (10) Anhang und Lagebericht

- Anhang
 - es gelten die allgemeinen Anforderungen (§§ 284 ff. HGB)
 - Besonderheiten
 - Bedingte Leistungszusagen
 - Angaben nach IDW RS HFA 21
- Lagebericht
 - es gelten die allgemeinen Anforderungen (§ 289 HGB)
 - Besonderheiten
 - Zusammenfassung mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks möglich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



SICHERHEIT GEBEN. LÖSUNGEN BIETEN.

Michael Stahl

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Geschäftsführender Partner

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Pfungstädter Straße 100 A
64297 Darmstadt

Tel.: 06151 / 278 91-0

Fax: 06151 / 278 91-15

Email-Adresse:

michael.stahl@curacon.de



Dr. Manuel Foppe, LL.M.

Rechtsanwalt

CURACON Weidlich
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Scharnhorststraße 2
48151 Münster

Tel.: 0251 / 530 350-11

Fax: 0251 / 530 350-50

Email-Adresse:

manuel.foppe@curacon-recht.de

